

Grosser Gemeinderat, Vorlage

Hochbau: Neubau Notzimmer im Göbli, Objektkredit

Bericht und Antrag des Stadtrats vom 15. Dezember 2020

Das Wichtigste im Überblick

Die Stadt Zug ist gegenüber Personen, die vorübergehend über keine eigene Unterkunft verfügen, zur Gewährung von Obdach verpflichtet. In Wahrnehmung ihrer sozialen Verantwortung stellt die Stadt Zug betreute Notzimmer und Notwohnungen für wohnungslose und obdachlose Einzelpersonen und Familien zur Verfügung. Diese sind heute an verschiedenen Standorten angemietet. Durch den Wegfall von Notzimmern (u.a. im alten Kantonsspital) muss in den kommenden Jahren Ersatz geschaffen werden. Insgesamt benötigen die Sozialen Dienste in naher Zukunft rund 30 Notzimmer. Trotz intensiver Suche konnten keine geeigneten Ersatzräumlichkeiten gefunden werden. Im Rahmen eines Landabtausches mit der Korporation Zug hat die Stadt Zug ein unbebautes Grundstück im Quartier Göbli erworben, um dort unter anderem Notzimmer zu errichten. Für die Projektierung der Notzimmer hat der Grosse Gemeinderat am 19. März 2019 einen Projektierungskredit in der Höhe von CHF 440'000.00 gesprochen.

Der projektierte Neubau ist ein kompaktes Gebäude mit sechs oberirdischen Geschossen. Er zeichnet sich durch einen sehr geringen Landverbrauch aus. Im Erdgeschoss befinden sich die Betriebs- und Nebenräume, in den fünf Obergeschossen sind insgesamt 30 Zimmer mit Nasszelle sowie je eine Geschossküche projektiert. Die räumliche Struktur ist so angelegt, dass Einzelpersonen wie auch Paare untergebracht werden können. Im obersten Geschoss besteht zudem die Möglichkeit, zwei unabhängige und eigenständige Wohneinheiten aus je drei Zimmern zur Beherbergung von Familien zu schaffen.

Die neuen Notzimmer sollen zusammen mit den bestehenden Notwohnungen durch eine externe Organisation betrieben werden.

Für den Neubau der Notzimmer im Göbli wird ein Objektkredit von CHF 6'900'000.00 einschliesslich 7.7% MWST beantragt. Dieser ist der Investitionsrechnung zu belasten. Die Projektierungskosten von CHF 440'000.00 sind Bestandteil der Gesamtkosten und im Objektkredit enthalten.

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen hiermit den Bericht und Antrag für einen Objektkredit zum Neubau von Notzimmern im Göbli.

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

- 1. Ausgangslage**
- 2. Notunterkünfte der Stadt Zug: Status quo und Ausblick**
 - 2.1 Aktuelle Situation
 - 2.2 Zielsetzung Notzimmer
 - 2.3 Betrieb durch eine externe Organisation
- 3. Bauprojekt**
 - 3.1 Lage und Zonierung
 - 3.2 Erschliessung
 - 3.3 Gebäude
 - 3.4 Bauweise
 - 3.5 Raumprogramm
 - 3.6 Haustechnik und Sanitär
 - 3.7 Innenausbau und Ausstattung
 - 3.8 Umgebung und Freiraum
 - 3.9 Energie und Ökologie
- 4. Kosten**
- 5. Termine und Projektorganisation**
- 6. Antrag**

1. Ausgangslage

Die Stadt Zug ist gegenüber Personen, die vorübergehend über keine eigene Unterkunft verfügen, zur Gewährung von Obdach verpflichtet. Die Unterstützung von notleidenden Personen ist in der Bundesverfassung in Art. 12 "Recht auf Hilfe in Notlagen" festgeschrieben. Weiter regelt das Gesetz über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (GG) vom 4. September 1980 des Kantons Zug die Unterstützung. § 59 GG hält fest, dass den Einwohnergemeinden die Sicherstellung der elementaren Lebensbedürfnisse obliegt. Das Bundesgericht hat mit Beschluss 121/367 vom 4. März 2003 dieses Recht auf Hilfe in Notlagen genauer umschrieben, indem es im Sinne einer Überbrückungshilfe in einer Notlage argumentiert und die unerlässlichen Mittel in Form von Nahrung, Kleidung, Obdach und medizinischer Grundversorgung umschreibt.

Aktuell verfügt die Stadt Zug in eigenen und angemieteten Räumlichkeiten an verschiedenen Standorten über Notunterkünfte. Durch den Wegfall von Notzimmern (u.a. altes Kantonsspital) muss in den kommenden Jahren eine Ersatzlösung für 25 bis 30 Notzimmer bereitgestellt werden. Trotz intensiver Suche liessen sich keine geeigneten Räumlichkeiten in städtischen Objekten oder Objekten von Dritten finden.

Am 3. Oktober 2017 hat sich der Stadtrat für den Alternativstandort auf dem städtischen Grundstück GS 4972 im Göbli ausgesprochen und die zuständigen Abteilungen mit der Ausarbeitung einer entsprechenden Vorlage beauftragt. Das Grundstück erwarb die Stadt Zug im Rahmen eines Landabtausches mit der Korporation Zug mit Vertrag vom 16. Dezember 2015, beziehungsweise mit der V-Zug (Vertrag vom 25. Juni 2019) unter anderem ausdrücklich zum Zweck der Erstellung von Asylbauten und Notzimmern.

Am 19. März 2019 hat der Grosse Gemeinderat der Stadt Zug dem Projektierungskredit für den Neubau der Notzimmer im Göbli von brutto CHF 440'000.00 mit Beschluss Nr. 1691 zugestimmt. Am 3. Dezember 2019 hat die Bau- und Planungskommission vom Zwischenstand des Vorprojekts Kenntnis genommen. Am 27. Januar 2020 wurde das Vorprojekt der Geschäftsprüfungskommission präsentiert.

2. Notunterkünfte der Stadt Zug: Status quo und Ausblick

2.1 Aktuelle Situation

Aufgrund des gesetzlichen Auftrages ist die Stadt Zug verpflichtet, Personen in Notsituationen vor einer unfreiwilligen Obdachlosigkeit zu schützen und eine Unterkunft anzubieten. Dazu betreiben die Sozialen Dienste der Stadt Zug an verschiedenen Standorten in der Stadt Zug Notzimmer und -wohnungen.

Aktuell stehen in der Stadt Zug 22 Notzimmer und acht Notwohnungen zur Verfügung. In den kommenden Jahren muss eine Ersatzlösung für 25 bis 30 Notzimmer bereitgestellt werden. Mit der Sanierung der Liegenschaften Kirchenstrasse 3 und 5 sind im Jahr 2016 sieben Notzimmer weggefallen. Weitere sieben Notzimmer an der Zeughausgasse 11 mussten per Ende 2019 geräumt werden. Die aktuellen 18 Notzimmer auf dem Areal des früheren Kantonsspitals stehen nur befristet zur Verfügung. Acht Familienwohnungen und eine Wohngemeinschaft für vier Frauen stehen weiterhin zur Verfügung. Die Auslastung der Notzimmer liegt bei hohen 80 bis 90 %, diejenige der Notwohnungen bei nahezu 100 %.

Tabelle 1: Übersicht Notzimmer und Notwohnungen (Stand Oktober 2020)

Standort	Anzahl	Eigentümer	Bemerkungen	Dauer
Aktuell verfügbare Notzimmer Stadt Zug (Einzelpersonen)				
Artherstrasse 27 (Seeflügel)	10 Zimmer	Kanton Zug	altes Kantonsspital	befristet bis 31.12.2024
Artherstrasse 27 (Nordtrakt)	8 Zimmer	Kanton Zug	altes Kantonsspital	befristet bis 31.12.2022
Lüssiweg 17	4 Zimmer	Stadt Zug	Whg für Frauen	unbefristet
Total	22 Zimmer			
Aktuell verfügbare Notwohnungen Stadt Zug (Familien, Paare, Einzelpersonen)				
Lüssiweg 1	3 Whg	Stiftung Kapuzinerkloster, Zug	3 x 4-ZiWhg	unbefristet
Dammstrasse 10	2 Whg	Stadt Zug	1 x 3-ZiWhg 1 x 1-ZiWhg	unbefristet
Chamerstrasse 68e	1 Whg	Stadt Zug	1 x 2-ZiWhg	unbefristet
Riedmatt 26	1 Whg	Gebr. Oswald AG	1 x 1-ZiWhg	unbefristet
Göblistrasse 7	1 Whg	Stadt Zug	1 x 5 ½ ZiWhg	unbefristet
Total	8 Wohnungen			

Quelle: Soziale Dienste, Departement für Soziales, Umwelt und Sicherheit Stadt Zug

Kurz- bis mittelfristig fehlen 24 Notzimmer. Zusätzlich ist eine Reserve von sechs Notzimmern einzuplanen, um einerseits über genügend Flexibilität für Notfälle zu verfügen und andererseits das künftige Wachstum der Stadt Zug zu berücksichtigen. Insgesamt ergibt sich ein Bedarf von 30 Notzimmern am neuen Standort im Göbli zusätzlich zu den bestehenden und verbleibenden acht Notwohnungen.

2.2 Zielsetzung Notzimmer

Die Notunterkunft ist ein niederschwelliges Wohnangebot für Einzelpersonen, Paare und Familien, die ihre Wohnung verloren haben, sich nicht aus eigener Kraft helfen können und sonst in eine noch grössere Notsituation geraten würden. Auf Hilfe angewiesen sind erfahrungsgemäss Personen, die in wirtschaftlich schwierigen Verhältnissen leben und zusätzlich mit einer psychischen/sozialen Beeinträchtigung oder einer Suchterkrankung belastet sind. Männer sind in der Regel deutlich stärker betroffen als Frauen.

Über die Aufnahme in ein Notzimmer entscheiden die Sozialen Dienste der Stadt Zug nach Prüfung der betreffenden Situation. Mit den Bewohnenden wird ein Beherbergungsvertrag abgeschlossen, der u.a. die Dauer des Aufenthaltes (maximal ein Jahr) regelt. Die Bewohnerinnen und Bewohner verpflichten sich, aktiv eine unbefristete Wohnlösung zu suchen und ihre Bemühungen gegenüber den Sozialen Diensten nachzuweisen. Hauptziele sind die Stabilisierung der Lebenssituation, eine minimale Hilfe zur individuellen Lebensbewältigung und die Reintegration in den privaten Wohnungsmarkt.

Die Beherbergungsgebühr bemisst sich am Mietzins einer vergleichbaren günstigen Wohnmöglichkeit und beträgt für eine Person derzeit maximal CHF 1'100.00 pro Monat ohne Nebenkosten. Dazu kommen Kosten für die Reinigung und Betreuung. In der Regel beziehen die Bewohnerinnen und Bewohner Sozialhilfe.

2.3 Betrieb durch eine externe Organisation

Die Notzimmer werden heute durch die Sozialen Dienste (Fachbereichsleitung) gemeinsam mit einem Mitarbeiter vor Ort (40 %) und einer externen Reinigung (20 - 30 %) betrieben. Eine stärkere Unterstützung und Aufsichtsfunktion, die aufgrund der zunehmend komplexeren Problemstellungen der Bewohnenden dringend notwendig wäre, kann nicht ausreichend sichergestellt werden. Die Folgen sind Beschädigungen, Unordnung und teilweise Eskalationen mit Eingreifen der Polizei oder Feuerwehr.

Mit dem Bezug des Neubaus im Göbli beabsichtigen die Sozialen Dienste den Betrieb der Notunterkünfte an eine geeignete Organisation auszulagern. Die externe Betreiberin regelt den täglichen Betrieb mit eigenem Personal (soziale Arbeit, psychosoziale Betreuung, Hauswirtschaft und Administration). In den Gemeinschaftsräumen kann selber gekocht werden. Gewisse Leistungen, wie z. B. Zimmerreinigung und das Waschen der Bettwäsche, werden durch den externen Betreiber erbracht, um den Werterhalt des Gebäudes und die Einhaltung von Hygienestandards sicherzustellen. Die Sozialen Dienste weisen die Bewohnerinnen und Bewohner zu, regeln die Beherbergung und sind verantwortlich für das Inkasso.

Das Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit hat ein Rahmenkonzept erarbeitet, welches die Zuständigkeiten und Abläufe zu den Notzimmern regelt (s. Beilage). Aufgrund dieses Konzepts wird nun eine fachlich ausgewiesene Betreiberin für die Notunterkünfte gesucht. Die Betreiberin soll neben den Notzimmern im Göbli im gleichen Rahmen für die Notwohnungen verantwortlich sein.

3. Bauprojekt

3.1 Lage, Zonierung

Das für den Neubau vorgesehene Grundstück Nr. 4972 liegt im Quartier Göbli. Auf dem Nachbargrundstück im Süden realisiert die V-ZUG ihren Mobility-Hub. Im Osten grenzt das Grundstück an die Verlängerung der Industriestrasse (Teil des kantonalen Strassenprojekts "Tangente"). Im Norden befindet sich eine unbebaute Parzelle der Korporation Zug. Die westliche Grenze des Grundstücks ist gleichzeitig die Gemeindegrenze zu Baar, dahinter befindet sich ein Wohnquartier mit

Gewerbeanteil. Unmittelbar westlich des geplanten Neubaus befindet sich eine Transformatorstation der Wasserwerke Zug. Der Neubau ist als mehrstöckiger Solitär am südlichen Rand des Grundstücks konzipiert. Im Vorfeld wurde das Grundstück mittels Tausch (Tausch von roter Fläche der Stadt Zug gegen blaue Fläche der V-ZUG Immobilien AG) arrondiert. Der Neubau kommt auf die schraffierte Fläche zu liegen. Der raumsparende Umgang konsumiert eine vergleichsweise geringe Fläche und belässt einen Grossteil des Grundstücks für künftige Planungen.

Situationsplan Standort Göbli mit Landabtausch



Quelle: Blank Architektur AG, Zug

3.2 Erschliessung

Das Grundstück wird über einen unmittelbar an das Gebäude angrenzenden Fuss- und Veloweg erschlossen, der die Industriestrasse über den Neuhausweg mit der Baarerstrasse verbindet. Für Personenwagen erfolgt die Erschliessung über den Neuhausweg.

3.3 Gebäude

Das Gebäude fusst auf einem rechteckigen Grundriss mit einem Aussenmass von 12.5 x 16.0 Meter. Geplant sind sechs oberirdische Geschosse mit einer Gebäudehöhe von 19.5 Metern. Statisch wird das Gebäude so verstärkt, dass eine Aufstockung um zwei weitere Geschosse möglich ist. Auf ein Untergeschoss wird aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und des Bedarfs verzichtet. Die Nebennutzungen sind im Erdgeschoss untergebracht. Dieses eignet sich nicht für eine Wohnnutzung (Lärmschutzwände/Transformatorstation sowie Beeinträchtigung der Privatsphäre durch den Fuss-/Veloweg). Ausserdem machen der bautechnisch schlechte Baugrund und die geschützten Grundwasservorkommen eine Unterkellerung verhältnismässig teuer.

Visualisierung Neubau Notzimmer im Göbli



Quelle: Blank Architektur AG, Zug / Studio 12 GmbH, Luzern

3.4 Bauweise

Das Gebäude wird auf Verdrängungsbohrpfählen fundiert. Der Kern des Gebäudes mit Treppenhause und Liftschacht wird in Stahlbeton ausgeführt und sorgt für die Aussteifung gegen Wind- und Erdbebenlasten. Die Bodenplatte und die Geschossdecken bestehen aus Stahlbeton. Wo aus statischen Gründen möglich, wird Recyclingbeton eingesetzt. Die Wände im Erdgeschoss werden aus Kalksandstein gemauert, die Innenwände in den Obergeschossen sind als nichttragende Leichtbauwandkonstruktionen (Gipsständerwände) vorgesehen. Die Gebäudehülle besteht aus vorgefertigten Holzelementen, die von aussen mit einer Schutzschicht aus Leichtbauplatten verkleidet werden (hinterlüftete Fassade). Es ist ein Flachdach mit einer Photovoltaikanlage vorgesehen.

3.5 Raumprogramm

Im Erdgeschoss befinden sich die erforderlichen Betriebs- und Nebenräume. In den fünf Obergeschossen werden die insgesamt 30 Notzimmer untergebracht. Im 5. Obergeschoss ist für Familien mit Kindern eine Unterteilung in zwei Hälften möglich. Direkt aneinandergrenzende Zimmer können teilweise mittels einer Verbindungstüre zusammengelegt werden (Paare, Elternteile mit Kindern). Jedes Zimmer ist mit einem kleinen Balkon ausgestattet, der einerseits zur Schallabsorption dient und andererseits einen minimalen Aussenraum bietet.

Tabelle 2: Raumprogramm

Erdgeschoss	1. bis 5. Obergeschoss; pro Geschoss
<ul style="list-style-type: none"> – Eingangsbereich, Treppenhaus und Lift – Büro Hausleitung, 16 m² – Sitzungszimmer, 14 m² – Waschküche/Trocknungsraum, 21 m² – Abstellraum Velo-/Kinderwagen, Haus-technikräume, Lagerräume, total 69 m² 	<ul style="list-style-type: none"> – 6 Zimmer à 12 m², eigene Nasszelle (2.5 m²) und kleiner Balkon (1 m²) – Gemeinschaftsraum mit Einbauküche und Essplatz, 20 m² – 1 Hindernisfreies Zimmer im 1. OG – 1 Hindernisfreie Dusche im 1. OG resp. 2 Duschen im 2. bis 5. OG

Quelle: Baudepartement Stadt Zug

3.6 Haustechnik und Sanitär

Die elektrotechnische Anlage ist zweckmässig. Jedes Zimmer erhält einen TV-Anschluss, im Gebäude wird ein Wireless-Netzwerk eingerichtet. Vorgesehen sind eine Brandmeldeanlage mit Brandmeldern in allen Zimmern, eine Videoüberwachung im Eingangsbereich und in Teilen des Erdgeschosses sowie eine elektronische Zutrittskontrolle (Schliesssystem). Die Zimmer verfügen über eine Nasszelle mit WC und Lavabo, pro Geschoss befinden sich zwei Duschen zur gemeinsamen Nutzung. Die Gemeinschaftsräume auf jedem Geschoss sind mit einer Einbauküche und zweckmässigen Geräten (Herd, Backofen, Kühlschrank) ausgestattet. Alle Räume sind über eine Lüftungsanlage belüftet. Die Wärmeerzeugung erfolgt über eine Luft-Wasser-Split-Wärmepumpe. In den warmen Jahreszeiten kann das Gebäude über die Bodenheizung leicht gekühlt werden (Freecooling). Das Brauchwarmwasser wird in einer Frischwasserstation mittels Platten-tauscher erwärmt.

3.7 Innenausbau und Ausstattung

Generell wird ein zweckmässiger und kostengünstiger Ausbau angestrebt. Wände und Decken sind verputzt, in den Nasszellen sind die Wände teilweise mit Plattenbelägen versehen. Als Bodenbeläge sind im Erdgeschoss sowie in den Erschliessungszonen Kunststein, in den Nasszellen Plattenbeläge und in den übrigen Bereichen fugenlose Kunststoffbeläge vorgesehen. Die Türen im Eingangsbereich und in den Treppenhäusern sind in Stahl, die übrigen Innentüren sind als Holztüren (Stahlzargen) geplant. Die einfache, aber robuste Zimmerausstattung umfasst ein Bett, einen Tisch mit Stuhl und ein offenes Regal.

3.8 Umgebung und Freiraum

Im Aussenbereich sind gedeckte Aufenthaltsmöglichkeiten vorgesehen. Auf der Nordseite des Gebäudes befinden sich zwei Parkplätze für den Betrieb und gedeckte Veloabstellplätze.

3.9 Energie und Ökologie

Das Gebäude soll nach Standard Minergie-P-Eco erstellt werden. Um die Anforderungen des Labels zu erfüllen, sollen die Eigenstromproduktion mittels einer Photovoltaikanlage gedeckt sowie ökologisch unbedenkliche und nachhaltige Bauprodukte eingesetzt werden.

4. Kosten

Der Kostenvoranschlag weist eine Kostengenauigkeit von +/- 10% aus. Diese bezieht sich jeweils auf die Gesamtsumme. Alle Beträge verstehen sich einschliesslich 7.7% MWST. Der genehmigte Projektierungskredit von CHF 440'000.00 für die Projektierung des Neubaus Notzimmer im Göbli ist im vorliegenden Objektkredit eingerechnet.

Für die Teuerungsrechnung gilt der Preisstand des Zürcher Index der Wohnbaupreise / Gesamtkosten 1. April 2020 = 101.1, Basis 1. April 2017 = 100.0.

Tabelle 3: Kostenvoranschlag

Kostenvoranschlag für den Neubau Notzimmer im Göbli			
Aufstellung nach Baukostenplan BKP			
BKP		CHF	CHF in %
1	Vorbereitungsarbeiten		498'000.00 7.2%
10	Bestandesaufnahmen	15'000.00	
13	Gemeinsame Baustelleneinrichtungen	257'000.00	
17	Spezialtiefbau	226'000.00	
2	Gebäude		5'146'000.00 74.6%
20	Baugrube	56'000.00	
21	Rohbau 1	1'408'000.00	
22	Rohbau 2	520'000.00	
23	Elektroanlagen	467'000.00	
24	Heizungs- und Lüftungsanlagen	280'000.00	
25	Sanitäranlagen und Kücheneinrichtungen	493'000.00	
26	Transportanlagen	75'000.00	
27	Ausbau 1	483'000.00	
28	Ausbau 2	351'000.00	
29	Honorare	1'013'000.00	
4	Umgebung		479'000.00 6.9%
5	Baunebenkosten		329'000.00 4.8%
51	Bewilligungen, Gebühren	86'000.00	
52	Dokumentation u. Präsentation, Muster	59'000.00	
53	Versicherungen	16'000.00	
56	Übrige Baunebenkosten	168'000.00	
6	Reserve		243'000.00 3.5%
9	Ausstattung		205'000.00 3.0%
90	Möbel und Ausstattung	183'000.00	
92	Textilien	11'000.00	
94	Kleininventar	11'000.00	
Gesamtkosten inkl. MWST			6'900'000.00 100.0%

Quelle: Baudepartement Stadt Zug

Gestützt auf die Machbarkeitsstudie wurden im Rahmen des Projektierungskredites die Anlagekosten (BKP 1 – 5) mittels einer Grobkostenschätzung (+/- 25%) auf CHF 4'500'000.00 geschätzt. Die nachstehend tabellarisch aufgeführten Abweichungen zum heutigen Projekt erklären die nun höheren ausgewiesenen Gesamtkosten. Diese sind teilweise auf die Beratungen in den Kommissionen und im Grossen Gemeinderat zurückzuführen, beziehungsweise waren Folge davon.

Tabelle 4: Abweichungen zum ursprünglichen Projekt

Massnahmen/Gebäudeteile	Stand Projektierungskredit	Stand Baukredit neu
Anzahl Notzimmer	25	30
Gemeinschaftsräume	Anteilmässiger Bedarf bei 25 Notzimmern	Erhöhter Bedarf bei 30 Notzimmern
Küche	1 Gemeinschaftsküche	5 Geschossküchen
Photovoltaik-Anlage	keine	Photovoltaik-Anlage auf Dach
Spätere Aufstockung	nicht vorgesehen	für zwei Geschosse
Lärmassnahmen	Keine besonderen Massnahmen	Massgebliche Lärmassnahmen
Balkone	keine	Balkone auch als Lärmschutzmassnahme
Gebäudestandard	Minergie Standard	Minergie P-Eco
Sanitäre Ausstattung	pro 5 Zimmer 1 Dusche/1 WC	Jedes Zimmer mit WC und Lavabo und 2 Etageduschen
Richtgrösse	651 m ²	917 m ²

Quelle: Baudepartement Stadt Zug

5. Termine und Projektorganisation

Der Terminplan sieht vor, dass der Grosse Gemeinderat der Stadt Zug am 23. Februar 2021 über die Vorlage beraten wird. Anschliessend wird das Baugesuch eingereicht. Die Volksabstimmung würde am 13. Juni 2021 erfolgen, danach kann mit der Ausschreibungsphase begonnen werden. Der eigentliche Baubeginn ist im Frühjahr 2022 vorgesehen. Es wird mit einer Bauzeit von knapp zwei Jahren gerechnet, so dass das Gebäude Anfang 2024 den Bestellern und Betreibern übergeben werden kann.

Tabelle 4: Termine

Bericht und Antrag des Stadtrats	15. Dezember 2020
Bau- und Planungskommission	12. Januar 2021
Geschäftsprüfungskommission	26. Januar 2021
Grosser Gemeinderat	23. Februar 2021
Baugesuch	Februar 2021
Volksabstimmung	13. Juni 2021
Baubeginn	Frühjahr 2022
Fertigstellung/Übergabe	Anfang 2024

Für die Ausführung und Realisierung liegt die Federführung beim Baudepartement, Abteilung Hochbau. Die Abteilungen Immobilien und Soziale Dienste sind in die Projektorganisation einbezogen.

Tabelle 5: Projektorganisation Bau

Bauherrschaft	Stadt Zug, vertreten durch den Stadtrat
Bauherrenvertretung	Baudepartement der Stadt Zug, Abteilung Hochbau
Besteller	Finanzdepartement der Stadt Zug, Abteilung Immobilien
Nutzer	Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit, Abteilung Soziale Dienste

6. Antrag

Wir beantragen Ihnen,

- auf die Vorlage einzutreten, und
- für den Neubau der Notzimmer im Göbli einen Objektkredit von brutto CHF 6'900'000.00 einschliesslich MWST zulasten der Investitionsrechnung, Kostenstelle 2222 Wohnen und Aufenthalt, Objekt Nr. 0072 Notzimmer: Neubau, zu bewilligen.

Zug, 15. Dezember 2020

Dr. Karl Kobelt
Stadtpräsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Beilagen:

- Beschlussentwurf
- Folgekostenberechnung
- Rahmenkonzept Neubau Notzimmer im Göbli
- Dokumentation mit Plänen zum Neubau Notzimmer im Göbli vom 10. November 2020

Die Vorlage wurde vom Baudepartement in Zusammenarbeit mit dem Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit verfasst. Weitere Auskünfte erteilen Ihnen gerne Eliane Birchmeier, Vorsteherin Baudepartement, Tel. 058 728 96 01 und Urs Raschle, Vorsteher Departement Soziales, Umwelt und Sicherheit, Tel. 058 728 98 01.

Beschluss des Grossen Gemeinderats von Zug Nr.

betreffend Neubau Notzimmer im Göbli, Objektkredit

Der Grosse Gemeinderat von Zug **beschliesst** in Kenntnis von Bericht und Antrag des Stadtrats Nr. 2631 vom 15. Dezember 2020:

1. Für den Neubau Notzimmer im Göbli wird ein Objektkredit von brutto CHF 6'900'000.00 einschliesslich 7.7% MWST zulasten der Investitionsrechnung, Kostenstelle 2222 Wohnen und Aufenthalt, Objekt Nr. 0072 Notzimmer: Neubau, bewilligt.
2. Die Investition von CHF 6'900'000.00 wird gemäss § 14 Abs. 3a Finanzhaushaltsgesetz jährlich mit 3 % linear abgeschrieben (Abschreibungssatz für Hochbauten gültig ab 1. Januar 2021).
3. Dieser Beschluss unterliegt gemäss § 7 Bst. b der Gemeindeordnung der Stadt Zug der obligatorischen Urnenabstimmung. Er tritt nach der Annahme durch das Volk am 13. Juni 2021 in Kraft. Er wird im Amtsblatt des Kantons Zug veröffentlicht und in die Amtliche Sammlung der Ratsbeschlüsse aufgenommen.
4. Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt.
5. Gegen diesen Beschluss kann
 - a) gemäss § 17 Abs. 1 des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 39 ff. des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt 20 Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.
 - b) gemäss § 17^{bis} des Gemeindegesetzes in Verbindung mit §§ 67 ff. des Wahl- und Abstimmungsgesetzes wegen Verletzung des Stimmrechts beim Regierungsrat des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Stimmrechtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage und der Fristenlauf beginnt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen.

Zug,

Bruno Zimmermann
Präsident

Martin Würmli
Stadtschreiber

Urnenabstimmung: 13. Juni 2021